

**Till Pörner\***

## **Buchrezension: *Satzger/ Schluckebier/ Widmaier,* StGB – Strafgesetzbuch: Kommentar**

### **Abstract**

Rezension des Werkes „StGB – Strafgesetzbuch: Kommentar“ von *Helmut Satzger/ Wilhelm Schluckebier/ Gunter Widmaier* (Hrsg.), 5. Aufl. 2021, erschienen im Carl Heymanns Verlag, 2861 Seiten, 169,00 €.

---

\* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht mit Jugendstrafrecht und Kriminologie (Prof. *Dr. Wolfgang Mitsch*) der Universität Potsdam.

## A. Bedeutung der Kommentarliteratur

Die Auswertung von Literatur ist ein fester Bestandteil im Alltag eines Juristen, vor allem auch in der Phase des Studiums, des Referendariats oder im Zuge einer Promotion. Entsprechende Lektüre zur Rechtswissenschaft existiert dabei wie der berüchtigte Sand am Meer. Gerade dieser Umstand erschwert es nicht selten, einen geordneten Überblick über juristische Fragestellungen zu gewinnen oder einen strukturierten Zugang zu diesen zu erlangen. Vor allem mit Blick auf das Zeitmanagement kann die Fülle an juristischen Werken schnell zur großen Herausforderung werden. Eine nicht unbedeutende Rolle bei der Bearbeitung juristischer Themenarbeiten können dabei vor allem Kommentare einnehmen, die in ihren Fundstellen oftmals zahlreiche Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum darlegen und so eine zielführende und tiefgehende Einarbeitung in die Materie ermöglichen. So werden auch Studenten spätestens dann, wenn die erste Haus- oder Seminararbeit auf dem Lehrplan steht, an der Arbeit mit Kommentarliteratur nicht mehr vorbeikommen. Je nach Rechtsgebiet sind dabei allerdings eine Vielzahl solcher Werke vorhanden, die sich allesamt in Aufbau, Aufmachung und Umfang voneinander unterscheiden können. Im Kernstrafrecht des StGB existieren derweil etwa über ein Dutzend solcher Erläuterungswerke, welche von spezieller Studienkommentarliteratur, über Kurzkomentierungen bis hin zu mehrbändigen Großwerken reichen. Insofern ist es äußerst lohnenswert, sich bei fortschreitendem Studienverlauf einen genaueren Überblick darüber zu verschaffen, welche der zahlreichen Kommentare dem Leser stilistisch, aber auch inhaltlich zusagen. Nachfolgende Ausführungen sollen hierbei behilflich sein und stellen aus diesem Anlass eine der jüngeren Neuerscheinungen unter den StGB-Kommentaren vor.

## B. Allgemeines zum Werk

So hat sich auch der „*Satzger/Schluckebier/Widmaier*“<sup>66</sup>, welcher nunmehr bereits in seiner fünften Auflage erschienen ist, im Reigen der strafrechtlichen Kommentarliteratur fest etabliert. Das Werk befindet sich auf einem Bearbeitungsstand von September 2020 und umfasst insgesamt 2781 Seiten an Erläuterungen, wobei 2766 Seiten hiervon auf die Kommentierung der Vorschriften des StGB entfallen. Damit tritt das Werk seinem Umfang nach an die Schnittstelle zwischen die mehrbändigen Groß- und die einbändigen Kurz-, Lehr-, und Studienkommentare. Die Herausgeber streben dabei nach

---

\* Der Hrsg. Prof. Dr. Helmut Satzger ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Hrsg. Dr. h. c. Wilhelm Schluckebier war Richter am *Bundesverfassungsgericht*.

Kompaktheit, Übersichtlichkeit und leichter Verständlichkeit (S. V). Ein Unterfangen, das dem „SSW-StGB“, wie der Kommentar für gewöhnlich zitiert wird, ohne Zweifel gelungen ist.

Auch bei der Bearbeitung juristischer Themenarbeiten sollte er daher keinesfalls außer Acht gelassen werden, denn das Werk gebietet einen schnellen Zugang zu Rechtsfragen des StGB und spart dabei nicht am Aufzeigen kniffliger juristischer Details. Dies ist das Verdienst der insgesamt 29 Autoren, worunter sich auch gleich 17 Universitätsprofessoren befinden, welche zu einer systematisch und inhaltlich überzeugenden Bearbeitung beitragen, die auch für die in der Ausbildung befindlichen Juristen Nährboden bietet. Dies gilt allen voran für die äußerst prüfungsrelevanten Abschnitte des StGB, deren Bearbeitung durchweg in den Händen von Hochschullehrern liegt. Obwohl sich das Werk vor allem auch an den Bedürfnissen der Praxis orientiert (S. V), kommt die didaktische Ausrichtung der Kommentierung daher keineswegs zu kurz, sodass sich auch Studenten schnell in dem Werk zurechtfinden dürften.

Eine stilistische Geschmacksfrage betrifft sicherlich die Zitierweise, welche im *Satzger/Schluckebier/Widmaier* auf die In-Text-Nachweise fällt. Dies birgt insbesondere an den Stellen, an welchen viele Fundstellen präsentiert werden, das Risiko, den Lesefluss ein wenig zu hemmen. Da die Kommentierungen an den allermeisten Stellen jedoch nicht mit Rechtsprechungs- und Literaturnachweisen überfrachtet sind, tritt auch dieser Umstand nicht nachhaltig ins Gewicht.

### C. Ausgewählte Inhalte

Es liegt in der Natur eines Kommentares, dass nur ein äußerst kleiner Ausschnitt an Inhalten den Weg in eine Besprechung finden kann. Exemplarisch für viele äußerst lesenswerte Stellen soll daher an dieser Stelle auf zwei Passagen eingegangen werden, welche zwar unterschiedliche thematische Ausrichtungen aufweisen, allerdings besonders gelungen scheinen. Es lohnt sich etwa ein Blick in die Kommentierung von *Momsen-Pflanz/Momsen* zu den aktuellen Problembereichen innerhalb des Tatbestandes der Körperverletzung in § 223 StGB (§ 223 Rn. 51 ff.). Hierbei gehen die Bearbeiter neben der Behandlung des Stalkings, der Infektion mit dem HI-Virus sowie der Genitalverstümmelungen auch auf die rechtliche Behandlung der Verabreichung von Dopingmitteln ein. Dogmatisch überzeugend wird dabei unter anderem die strafrechtliche Beurteilung des Dopings im Hinblick auf mögliche Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit eingeordnet. So sollen die §§ 223 ff. StGB nach der Auffassung von *Momsen-Pflanz/Momsen* primär dann an Bedeutung erlangen,

wenn es sich um die Form des Fremddopings handele. Habe der Sportler hierbei jedoch Kenntnisse über mögliche gesundheitsschädigende Folgen des Wirkstoffes, stelle sich die Frage nach einer rechtfertigenden Wirkung des Verhaltens durch Einwilligung des Opfers (§ 223 Rn. 56). Nach der in der Kommentierung vertretenen Auffassung entfalte diese wegen Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB nur dann keine Wirkung, sofern durch die Verabreichung der Dopingsubstanz schwerwiegende Gesundheitsschädigungen zu befürchten seien (§ 223 Rn. 56).

Verabreiche sich der Sportler die Substanzen demgegenüber selbst, bleibe er mangels tauglichen Tatobjektes („andere Person“) nicht nur selbst straffrei, vielmehr käme auch eine Beteiligtenstrafbarkeit nur innerhalb der Grundsätze der mittelbaren Täterschaft in Betracht (§ 223 Rn. 54).

Ausdrücklich hervorzuheben sind weiter auch die zahlreichen kriminalpolitischen Passagen, in denen die Bearbeiter gewisse kritische Tendenzen in der Strafgesetzgebung aufzeigen und bemängeln. Auf solche Aspekte legen die Herausgeber nicht nur besonderen Wert (S. V), an derartigen Stellen liegt vielmehr auch eine der Stärken des Werkes. Stellvertretend hierfür sei etwa auf die kritischen Worte des Herausgebers *Satzger* verwiesen, die er zu den im Jahr 2017 in das Strafgesetzbuch eingefügten Straftatbestände des Sportwettbetrugs und der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§§ 265c, 265d StGB) mit Blick auf den von ihnen bezweckten Schutz der Integrität des Sportes sowie von Vermögensinteressen (§ 265c Rn. 6 f.; § 265d Rn. 7) verliert. Bei der Integrität handele es sich um einen moralischen Maßstab, dessen Schutz nicht Aufgabe des Strafrechts als *ultima ratio* sein könne (§ 265c Rn. 6). Auch der Vermögensschutz taue jedoch nicht zur Legitimation dieser Strafnormen. So verlangten die §§ 265c ff. StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte schon gar keinen Eintritt eines Vermögensschadens, wobei insbesondere § 265d StGB gar keinen direkten Bezug mehr zum gefährdeten Vermögen aufweise (§ 265c Rn. 7). Erst recht gereiche nicht das Vertrauen der Allgemeinheit in ein manipulationsfreies Funktionieren sportlicher Wettbewerbe als Rechtsgut, da diesem schwerlich die Bedeutung eines Grundpfeilers der Gesellschaft beigemessen werden könne (§ 265c Rn. 8). Aber auch die Ausführungen *Satzgers* zu den Tatbestandsmerkmalen dieser Normen regen zum Lesen an. Dies gilt unter anderem etwa für die Begriffe des Sportes oder dessen Organisation, die im Gesetz jeweils nicht definiert werden und daher insbesondere in Randbereichen oder neuen Erscheinungsformen, z. B. beim E-Sport, mit Leben gefüllt werden müssen (§ 265c Rn. 10 ff.).

**D. Zusammenfassung**

Der *Satzger/Schluckebier/Widmaier* hat seinen Platz im Reigen der StGB-Kommentarliteratur zurecht behauptet. Er besticht mit einer komprimierten und zugleich vollständigen Darstellung der relevanten Rechtsprobleme sowie Streitstände im StGB und wertet dabei stets die aktuelle Rechtsprechung sowie die neuesten Abhandlungen der Literatur aus. Er eignet sich insbesondere auch deshalb als Lektüre für Studenten, Referendare und Doktoranden, da er einerseits einen schnellen Überblick über materiell-rechtliche Fragestellungen des StGB bietet und sich andererseits als Fundgrube auf der Suche nach weiterer Literatur erweist. Insbesondere mit Blick auf wissenschaftliche Themenarbeiten ist vor allem auch die an vielen Stellen hervortretende kriminalpolitische Ausrichtung des Werkes von großem Nutzen. Diese führt dem Leser nicht nur die Frage nach dem Zweck des Strafrechts vor Augen, sondern liefert auch zahlreiche Ansätze für Kritik an der (jüngeren) Strafgesetzgebung. Die Lektüre des Kommentares kann daher auch Studenten, Referendaren oder Doktoranten mit gutem Gewissen empfohlen werden.